



STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2021

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0059 Jahresantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. für das Jahr 2022 - Club/Strausberg Vorstadt

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Club/Strausberg Vorstadt für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

7 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0060 Jahresantrag Alternatives Jugendprojekt 1260 e.V. für das Jahr 2022 - Horte

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Alternativen Jugendprojektes 1260 e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im sozialen Zentrum Horte für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

7 Dafürstimmen, 1 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0061 Jahresantrag Sozialer Hilfeverband Strausberg e.V. für das Jahr 2022 - offene Angebote der Kinder- und Ju- gendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit am Vereinsstandort Mühlenweg 6 a für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0062 Jahresantrag Jugendsozialverbund Strausberg e.V. für das Jahr 2022 - Förderung Offene Kinder- und Ju- gendarbeit

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit im

Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 29.11.2021
- Seite 2 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021
- Seite 5 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Januar – März 2022)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 6 Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita- Kostenbeitragsatzung) vom 24. Juni 2021
- Seite 14 Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -
- Seite 14 Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2022 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -
- Seite 14 Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
- Seite 15 Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
- Seite 16 Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
- Seite 16 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2021
- Seite 17 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister
- Seite 17 Beschluss des Bebauungsplans Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 18 Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung); Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 87 Abs. 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Informationen anderer Behörden

- Seite 19 Mitteilung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg an Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen

Sietch-Treff des Jugendsozialverbundes e.V. für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

10 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0063

Fördermittelantrag FANFARENZUG ACADEMY e.V. - Instrumental Camp und Pädagogik Camp 2022

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die FANFARENZUG ACADEMY e.V. zur finanziellen Unterstützung der Projekte Instrumental Camp und Pädagogik Camp für das Jahr 2022 in Höhe von 2.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:

10 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-HA-2021/0064

Vereinbarung über den Betrieb des deutsch-polnischen Service- und Beratungszentrums (SBC) im Fördergebiet der Euroregion Pomerania im STIC Strausberg

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft die Weiterführung und Co-Finanzierung des Service- und Beratungszentrums (SBC) im Fördergebiet der Euroregion Pomerania für die Jahre 2021 in Höhe von 5.800,00 Euro und 2022 in Höhe von 6.178,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

10 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 09.12.2021

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0281

Anteilmäßige Personalkosten für sozialpädagogische bzw. theaterpädagogische Fachkraft

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Zustimmung des Antrages des Jugendsozialverbundes Strausberg e.V. vom 13.07.2021 auf Zuschuss von anteilmäßigen Personalkosten für eine sozialpädagogische bzw. theaterpädagogische Fachkraft im Bereich Offene Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2022.

Abstimmungsergebnis:

21 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/16/2019-5

5. Änderung des Beschlusses 01/16/2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr

Der Beschluss 01/16/2019 vom 20.06.2019 - Berufung

sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr mit der 1. Änderung Beschluss 02/29/2019 vom 19.08.2019, 2. Änderung Beschluss 04/55/2019 vom 17.10.2019, 3. Änderung Beschluss 07/127/2020 vom 28.05.2020 und 4. Änderung Beschluss BV-SVV-2020/0170 vom 10.09.2020 wird wie folgt geändert:

Herr Florian Grube (Fraktion Zusammen für Strausberg) scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung *Frau Mala Grünert* (Fraktion Zusammen für Strausberg) als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/19/2019-4

4. Änderung des Beschlusses 01/19/2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Beteiligungen

Der Beschluss 01/19/2019 vom 20.06.2019 mit der 1. Änderung Beschluss 02/30/2019 vom 29.08.2021, 2. Änderung Beschluss 04/67/2019 vom 17.10.2019 und der 3. Änderung Beschluss 05/74/2019 vom 19.12.2021 – Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Beteiligungen wird wie folgt geändert:

Frau Michèle Georgius-Mathée (Fraktion der SPD) scheidet als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Beteiligungen aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung *Herr Hans-Dieter Richter* (Fraktion der SPD) als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Beteiligungen.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/31/2019-4

4. Änderung des Beschlusses 02/31/2019 vom 29.08.2019 - Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates

Der Beschluss 02/31/2019 vom 29.08.2019 mit 1. Änderung Beschluss 04/51/2019 vom 17.10.2019, 2. Änderung Beschluss 05/73/2019 vom 19.12.2019 und 3. Änderung Beschluss BV-SVV-02/31/2019-3 vom 24.06.2021 wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zu den schon benannten Mitgliedern des Seniorenbeirates benennt die Stadtverordnetenversammlung *Frau Carmen Mallig* (Humanistischer Regionalverband MOL KdöR) als Mitglied des Seniorenbeirates.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/40/2019-4**4. Änderung des Beschlusses 02/40/2019 vom 29.08.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klima und Umwelt**

Der Beschluss 02/40/2019 vom 29.08.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Klima und Umwelt mit der 1. Änderung Beschluss 04/63/2019 vom 17.10.2019, 2. Änderung Beschluss BV-SVV-2020/0172 vom 10.09.2020 und 3. Änderung Beschluss BV-SVV-02/40/2019-3 vom 24.06.2021 wird wie folgt geändert:

Herr Christian Göritz-Vorhof (Fraktion Zusammen für Strausberg) scheidet aus dem Ausschuss für Klima und Umwelt als sachkundiger Einwohner aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung *Herrn Dominik Chadid* (Fraktion Zusammen für Strausberg) als sachkundigen Einwohner in den Ausschuss für Klima und Umwelt.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/18/2019-6**6. Änderung des Beschlusses 01/18/2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales**

Der Beschluss 01/18/2019 vom 20.06.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales mit der 1. Änderung Beschluss 04/65/2019 vom 17.10.2019, 2. Änderung Beschluss 05/102/2019 vom 19.12.2019, 3. Änderung Beschluss 07/126/2020 vom 28.05.2020, 4. Änderung Beschluss BV-SVV-2020/0173 vom 10.09.2020 und 5. Änderung Beschluss SVV-2020/0173-5 vom 11.02.2021 wird wie folgt geändert:

Herr Tony Ettelt (Fraktion Zusammen für Strausberg) scheidet als sachkundiger Einwohner aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg *Frau Michelle Oetztuerk* (Fraktion Zusammen für Strausberg) als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0277**Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West) - Zustimmung zum städtebaulichen Vertrag**

1. Die Stadtverordneten stimmen dem Abschluss des städtebaulichen Vertrags, welcher in Anlage 1 beigefügt ist, für das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West) zwischen der Stadt Strausberg und der Strausberger Eisenbahn GmbH zu.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0275**Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“:

1. Die im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der förmlichen Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend den Vorschlägen in dem anliegenden Abwägungsprotokoll (Anlage 1) abgewogen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Bürgern, Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
2. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander wird der Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan (Anlage 3) wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer AN-22/309/2017-1**Aufhebung des Beschlusses 22/309/2017 Weiterer Umgang mit den Garagenmietverträgen**

Der bestehende Beschluss 22/309/2017 Weiterer Umgang mit den Garagenmietverträgen wird neu gefasst und an die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Der neue Beschluss wird in der SVV vom 07.07.2022 zur Beschlussfassung eingereicht. Mit erfolgreicher Neufassung verliert der jetzige Beschluss 22/309/2017 seine Wirkung und wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

9 *Dafürstimmen:*

*Steffen Schuster,
Sabine Brosch,
Helga Burgahn,
Meinhard Tietz,
Ute Wunglück,
Robert Krause,
Markus Czychi,
Patrick Hübner,
Sonja Zeymer*

8 *Gegenstimmen:*

*Elke Stadeler,
Frank Müller,
Stephan Blumenthal,
Andreas Fuchs,
Kerstin Reisner,
Thomas Urbach,
Rainer Thiel,
Stefan Weiß*

6 Enthaltungen:
 Bernd Sachse,
 Gregor Weiß,
 Angelika Wieland,
 Jens Knoblich,
 Enrico Nickel,
 Sabrina Janik

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0279
Erwerb eines Grundstückes (Heinrich-Dorrenbach-Straße)

Die Stadt Strausberg erwirbt das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 7376, Flur 23, Flurstück 168, in Größe von 20 m², Lage Heinrich-Dorrenbach-Straße zu einem Kaufpreis 47,20 €. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Kaufvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
 22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0283
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Walkmühlenstraße)

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 1321, Flur 12, Flurstück 406, Walkmühlenstraße, Größe 105 m², ist entbehrlich. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 28.350,00 € zu verkaufen. Der Belastung des o.g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
 22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0271
Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2020 des städtischen Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg. Der Jahresabschluss weist einen Jahresverlust von 212.424,38 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 169.248,04 € auf 1.185.723,61 € erhöht.

Abstimmungsergebnis:
 22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0272
Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg

Der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg, Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet.

Abstimmungsergebnis:
 23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0273
Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbKVerf) sowie des § 27 der Verordnung des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Dirk Peter Wilding, 15566 Schöneiche, für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu übergeben.

Abstimmungsergebnis:
 23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0274
Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2022 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
 22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2021/0276
Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg für 2022

Die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2022 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
 22 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-47/571/2013-1
1. Änderung des Beschlusses Nr. 47/571/2013 - Bestellung der Vertreter der Stadt Strausberg im WBV „Stöbber-Erpe“

Der Beschluss Nr. 47/571/2013 vom 16.05.2013 - Bestellung der Vertreter der Stadt Strausberg im WBV „Stöbber-Erpe“ wird in Absatz II wie folgt geändert:

- II. Als Vertreter der Stadt Strausberg in der Versammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ werden nachfolgend genannte Personen bestellt:
 1. die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg, Frau Elke Stadeler,
 2. die allgemeine Stellvertreterin der Bürgermeisterin, Frau Rita Schellin.

Im Übrigen bleibt der Beschluss unverändert.

Abstimmungsergebnis:
 23 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Januar – März 2022)

- Änderungen vorbehalten ! -

Januar	Februar	März
1 Sa Neujahr	1 Di	1 Di Ausschuss für Klima und Umwelt
2 So	2 Mi	2 Mi
3 Mo	3 Do	3 Do Altstadt
4 Di	4 Fr	4 Fr
5 Mi	5 Sa	5 Sa
6 Do	6 So	6 So
7 Fr	7 Mo Agendabeirat	7 Mo
8 Sa	8 Di Stadtforst	8 Di Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
9 So	9 Mi	9 Mi Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
10 Mo Ausschuss für Beteiligungen	10 Do SVV	10 Do Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
11 Di Ausschuss für Klima und Umwelt	11 Fr	11 Fr
12 Mi	12 Sa	12 Sa
13 Do Altstadt	13 So	13 So
14 Fr	14 Mo	14 Mo Hauptausschuss
15 Sa	15 Di Kommunalservice Strausberg	15 Di
16 So	16 Mi	16 Mi
17 Mo	17 Do	17 Do
18 Di Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	18 Fr	18 Fr
19 Mi Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	19 Sa	19 Sa
20 Do Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	20 So	20 So
21 Fr	21 Mo	21 Mo
22 Sa	22 Di	22 Di
23 So	23 Mi	23 Mi
24 Mo Hauptausschuss	24 Do	24 Do
25 Di	25 Fr	25 Fr
26 Mi OB	26 Sa	26 Sa
27 Do	27 So	27 So
28 Fr	28 Mo	28 Mo
29 Sa		29 Di
30 So		30 Mi
31 Mo Senioren-/Behindertenbeirat		31 Do Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kitakostenbeitrags- satzung) vom 24. Juni 2021

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 21.10.2021 die Kostenbeitragsatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])
- §§ 90, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2019 (BGBl.I S. 1131) m.W.v. 09.08.2019
- § 17 und 18 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. 1/04, Nr. 16 S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]).

Vorbemerkung

Die Stadt Strausberg erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen der Gesetze alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehört auch die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Satzung regelt auf der Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in kommunale Kindertagesstätten (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Satzung bildet die Grundlage für die Erhebung von Kostenbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Kostenbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Stadt Strausberg befinden.
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Strausberg

werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten mit dem Zeitpunkt der Antragstellung eines Kitaplatzes erhoben, bearbeitet und gespeichert. Dies erfolgt in Form von Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie An- und Abmeldedaten der Kinder und der Personensorgeberechtigten. Die Daten werden unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

- (3) Kindertagesstätten, zu denen auch Horte gehören, sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder verschiedener Altersgruppen tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

§ 2 Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in Kindertagesstätten finden im Rahmen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG:
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder), unabhängig davon ob sie bereits in einer Kindergartengruppe oder einer altersgemischten Gruppe betreut werden.
 2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder).
 3. Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter (als Hortkinder) auf schriftlichen Antrag der / des Personensorgeberechtigten bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe.
- (2) Auf Antrag des Personensorgeberechtigten entscheidet das Jugendamt des Landkreises Märkisch-Oderland über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und den Umfang der Betreuungszeit.
- (3) So für die fünfte und sechste Jahrgangsstufe eine Betreuung benötigt wird, muss ein Antrag bis zum 1. März des laufenden Jahres online über das Kita-Portal gestellt werden.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt Strausberg sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11 Abs. 2 KitaG. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Der aktuelle Impfausweis soll der Kitaleitung zur Information vorgelegt werden. Ohne einen Nachweis der Impfung nach dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) wird kein Kind aufgenommen.
- (5) Der Vertragsabschluss erfolgt im Fachbereich Bürgerdienste Fachgruppe Kindertagesbetreuung.

- (6) Für Kinder aus anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden erfolgt entsprechend dem Wunsch und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme im Rahmen freier Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben Kostenbeiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätten nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig und damit Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern und Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (3) Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- (4) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Absatzes 3 dieser Vorschrift, so haften diese als Gesamtschuldner, sofern sie nach § 7 Abs. 7 nicht getrennt leben.

§ 4 Kostenbeitragsermittlung

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft (Lebensgefährte oder Ehepartner) in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (2) Leben Kinder nachweislich in einem Wechselmodell, sind die Einkommen beider Personensorgeberechtigter zu berücksichtigen.

§ 5 Entstehen der Kostenbeitragsschuld

- (1) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats in dem das Betreuungsverhältnis endet. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich des 15. des Monats ist der vollständige Kostenbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Kostenbeitrags zu entrichten.
- (2) Für die Zeit der Eingewöhnung wird ein Kostenbeitrag für 4 Stunden Betreuungsumfang für längstens 4 Wochen erhoben. Dieser entspricht 2/3 des Kostenbeitrages für die 6 Stunden Betreuung entsprechend der Tabelle in den Anlagen 1-3.
- (3) Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid als Jah-

reskostenbeitrag festgesetzt, durch 12 Monate geteilt und monatlich erhoben. Durch die Erteilung des neuen Bescheides wird der vorherige Bescheid automatisch aufgehoben.

- (4) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes lässt die Höhe der Kostenbeitragspflicht unberührt. Dies gilt auch, wenn Kinder aufgrund einzelner Schließtage, wegen zusammenhängender Schließzeiten oder aus anderen Gründen wie z.B. tarifrechtlichen Streiks, technischen Havarien, unvorhersehbaren Einflüssen durch höhere Gewalt die Einrichtung nicht besuchen können. Nur bei Abwesenheit wegen Krankheit oder Kur ab mindestens vier zusammenhängenden Wochen wird auf Antrag, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes, der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum erlassen.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrags

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat auf das im Betreuungsvertrag benannte Konto zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen. Bei Aufnahme des Kindes bis einschließlich des 15. des Monats, sind die Kostenbeiträge gemäß Bescheid zu entrichten. Ebenso kann der Kostenbeitrag per SEPA- Lastschrift durch die Stadtkasse eingezogen werden.
- (2) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Einkommensbegriff

- (1) Entsprechend der KitaBBV § 3 gilt als Einkommen das Jahreseinkommen der Eltern des vorangegangenen Kalenderjahres nach § 82 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte

aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,

5. sämtliche im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld. Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides des Vorjahres.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200,- € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

- (4) Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen der Eltern werden vom Einkommen abgesetzt.
- (5) Positive Einkünfte einer Einkommensart werden nicht mit negativen Einkünften einer anderen Einkommensart verrechnet. Die positiven Einkünfte eines Elternteils werden nicht mit den negativen Einkünften des anderen Elternteils verrechnet.
- (6) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/ Lebensgemeinschaften/ Lebenspartnerschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils ab dem nach Vorlage des Nach-

weises darauffolgenden Monats unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der zu zahlende Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung.

§ 8 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren - danach einmal jährlich.
- (2) Maßgebend sind in der Regel die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust von mindestens 10 % des Jahreseinkommens) kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat nach der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.
- (3) Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % des zu Grunde gelegten Einkommens ist diese dem Einrichtungsträger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung anzuzeigen. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, eine sich aus der Änderung ergebender höherer Kostenbeitrag nachzufordern.
- (4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen, sofern sie eine einkommensabhängige Minderung des Höchstbetrages wünschen. Diese können u.a. sein:
 1. die elektronische Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres,
 2. eine Jahreslohnbescheinigung,
 3. zum Nachweis erhöhter Werbungskosten der Einkommensteuerbescheid,
 4. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid usw.),
 5. Jahresbescheinigung zur Höhe der Basisabsicherung der privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung,
 6. die im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, erhaltenen unterstützenden Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln.
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.

- (6) Diese Unterlagen sind vorzulegen. Nach Erhalt des Steuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur). Der Steuerbescheid ist ohne zusätzliche Anforderung einzureichen. Bis zur Nachberechnung gilt der erteilte Bescheid als vorläufig.
- (7) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung per Elternbrief über die Kindertagesstätte. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform festgesetzt. Es ist dann davon auszugehen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (8) Ein Anspruch auf Minderung besteht erst ab dem Monat, in dem die notwendigen Einkommensnachweise beigebracht wurden.
- (9) Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt in einem Bescheid. Cent-Beträge werden bei der Festsetzung mathematisch auf volle zehn Cent gerundet.

§ 9 Betreuungszeiten

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsbescheid ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zu dem im Bescheid festgelegten Umfang liegen.
- (2) Folgende Betreuungszeiten werden tagesstundengenau vertraglich festgelegt und sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

für Kinder bis zur Einschulung

täglicher Betreuungsumfang

- 6 bis 11 Stunden

für Kinder im Grundschulalter

täglicher Betreuungsumfang

- 1 bis 7 Stunden

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten/Eltern rechtzeitig bei der Stadt Strausberg schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird, soweit erforderlich, in einem neuen Rechtsanspruchsbescheid des Landkreises festgestellt.

§ 10 Kostenbeitragshöhe

- (1) Bei der Ermittlung der Höhe des Kostenbeitrages werden zusätzlich berücksichtigt:
1. die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
 2. das Alter der Kinder in der damit verbundenen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort),
 3. die vereinbarte Betreuungszeit.

Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsleistung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Die Höhe des Kostenbeitrages für die einzelnen Betreuungangebote bemisst sich nach den beiliegenden Tabellen. Diese sind Bestandteil der Satzung (Anlagen 1-3).

- (2) Für Pflegekinder wird ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der sich nach den Kostenbeiträgen und Kosten der betreuenden Kindertagesstätte richtet. Dies ist durch die Pflegeeltern zu zahlen und kann auf Antrag durch das zuständige Jugendamt des Landkreises MOL erstattet werden.
- (3) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Kostenbeiträge ab zwei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 20 vom Hundert des errechneten Kostenbeitrages. Ab dem fünften und jedem weiteren Kind sind 20 vom Hundert des errechneten Kostenbeitrages zu entrichten.
- (4) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung des Betreuungsumfanges vereinbart, gilt § 5 Abs. 1 entsprechend

§ 11 Beitragsbefreiung

- (1) Entsprechend des KitaG § 17a wird für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Kostenbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essengeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Kostenbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden. Die Sätze 1 bis 3 finden auch Anwendung auf Kinder, die in Brandenburg ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für die gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. I S. 54) ein Kostenbeitrag in Brandenburg erhoben werden könnte.
- (2) Entsprechend der KitaBBV § 2 ist den in § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personensorgeberechtigten kein Kostenbeitrag zuzumuten. Dies gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- a. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- b. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- c. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- d. einen Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Ein Kostenbeitrag kann den Personensorgeberechtigten auch dann nicht zugemutet werden, wenn ihr Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,- € im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Satzes 3 ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern nach § 7.

§ 12 Essengeld für Kinder gemäß § 2 Abs.1 Nr.1 und 2

- (1) Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in Abhängigkeit der jeweiligen Betreuungsdauer in den Kostenbeiträgen enthalten. Die Mittagsverpflegung ist nicht Bestandteil der Kostenbeiträge.
- (2) Das Essengeld für die Mittagsverpflegung in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen ist als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen zusätzlich zum Kostenbeitrag zu entrichten. Die Kosten je Portion, die durch die Personensorgeberechtigten zu begleichen sind, betragen 2,50 €.

§ 13 Besucherkinder

- (1) Bei zeitweiliger Unterbringung (bis zu 4 Wochen im Jahr) wird für Besucherkinder ein Tagessatz in Höhe von 20,00 € pro Betreuungstag im Krippen- und Kindergartenalter und 10,00 € im Grundschulalter erhoben. Bei einer bis zu 4-stündigen Betreuung wird der Betrag halbiert. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Aufnahmemöglichkeit der Kindertagesstätte erfolgen.
- (2) Für jedes Kind ist unabhängig vom Tagessatz das Essengeld zu zahlen, wenn die Mahlzeiten eingenommen werden.

§ 14 Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Maßgebend für die Kündigung ist der Eingang bei der Stadt Strausberg. In

diesem Fall erhält der Personensorgeberechtigte eine Kündigungsbestätigung.

- (2) Jede Einrichtung behält sich vor, diese nach einem eigenen pädagogischen Konzept zu betreiben. Einen Verstoß des Kindes oder der Eltern hiergegen kann mit Ausschluss aus der Einrichtung, bzw. Kündigung geahndet werden. Die Regelungen des pädagogischen Konzeptes sind offen zu legen und für jeden einzusehen.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen der Kostenbeiträge und des Essengeldes einen Monat nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die im Betreuungsvertrag oder der Hausordnung der Einrichtung enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet werden. Wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger gestört ist, kann es ebenfalls zu einer Kündigung durch die Vertragsparteien führen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

§ 15 Säumigkeit

- (1) Wurde der Vertrag wegen ausbleibender Zahlung gekündigt, kann eine Neuaufnahme frühestens am 1. Tag des Folgemonats nach vollständiger Begleichung der Rückstände oder Abschluss eines Vertrages über eine Rückzahlung erfolgen.
- (2) Für die schriftliche Mahnung werden gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Gebühren erhoben.

§ 16 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über ihre Familiensituation und ihre wirtschaftliche Leistungskraft mitzuteilen, sofern diese für die Feststellung des Rechtsanspruchs, für die Festlegung der Höhe des Kostenbeitrages und die Gestaltung des Betreuungsvertrages bedeutsam sind. Jede Änderung dieser Angaben insbesondere in Bezug auf die Einkommenssituation im Sinne des § 8 (2), die personenbezogenen Daten sowie die familiäre Situation ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Fachgruppe Kindertagesbetreuung unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personen-

sorgeberechtigten/Eltern bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

- (2) Kinder ab dem Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) Kinder haben gemäß Artikel 5 und Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121) ein Recht auf Urlaub in der Familie. In den Einrichtungen der Stadt Strausberg soll der Kinderurlaub 20 Wochenarbeitsstage im Jahr nicht unterschreiten. Schließzeiten der Einrichtung fallen unter diese Regelung.

Die Stadt Strausberg kann den Eltern während einzelner Schließtage oder während zusammenhängender Schließzeiten entsprechend der Möglichkeiten eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung innerhalb der Stadt anbieten.

Die Schließzeiten werden am 01.11. des Vorjahres durch Aushang in der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben. Die Kostenbeiträge und die Essgeldpauschale nach § 9 Abs. 3 bleiben davon unberührt.

- (4) In den Schulferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dafür wird eine Ferienpauschale in Höhe von 15,00 € je begonnene Kalenderwoche zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben, sofern die im Betreuungsvertrag vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit überschritten wird. Der Antrag hierfür hat sechs Wochen vor Ferienbeginn bei der Einrichtung verbindlich zu erfolgen. Eine darüber hinaus im Nachgang benötigte Mehrbetreuung ist in Abhängigkeit der Betreuungskapazitäten mit der Einrichtung abzustimmen. Die Abrechnung erfolgt im Nachgang entsprechend der tatsächlich in Anspruch genommenen begonnenen Kalenderwochen, jedoch mindestens für die per Antrag vereinbarten Kalenderwochen. Der 24.12 und 31.12 gelten nicht als Ferientage, sondern als Schließtage an denen keine Betreuung stattfindet.

§ 18 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Kostenbeitragsschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Kostenbeiträge betreffen.
- (2) Ordnungswidrig handelt ebenso, wer die nach Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsdauer wiederholt überschreitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Abs. 2 mit einer Geldbuße jeweils in Höhe von 15,- €, für andere Verstöße mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die/der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Strausberg.

Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die/der Hauptverwaltungsbeamte (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf). Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes/ der Kinder unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Kostenbeitrag wird von der Stadt Strausberg erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, sowie die Aufnahme- und Anmelde-daten der Kinder sowie sonstige notwendige Daten der Kinder und/ oder der Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie von den Personensorgeberechtigten beantragt wurde.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Kostenbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten der Stadt Strausberg als Gebühr gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kita-Gebührensatzung) vom 07.07.2016, Beschluss 17/239/2016 außer Kraft.

Strausberg, den 10.11.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Staffelung der Kitakostenbeiträge im Krippen-Bereich:

Stufe		Jahres-familien-netto-einkommen	Monats-familien-netto-einkommen	%uale Belastung vom Monats-einkommen	1-Kind-Familie					
					6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std	11 Std
1	bis	21.950 €	1.829,17 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	24.950 €	2.079,17 €	6,8585%	99,78 €	125,77 €	134,18 €	142,60 €	151,01 €	159,42 €
3	bis	27.950 €	2.329,17 €	6,8809%	112,13 €	141,34 €	150,80 €	160,26 €	169,71 €	179,17 €
4	bis	30.950 €	2.579,17 €	6,9032%	124,57 €	157,02 €	167,53 €	178,04 €	188,54 €	199,05 €
5	bis	33.950 €	2.829,17 €	6,9255%	137,09 €	172,80 €	184,36 €	195,93 €	207,49 €	219,05 €
6	bis	36.950 €	3.079,17 €	6,9479%	149,69 €	188,68 €	201,30 €	213,93 €	226,55 €	239,17 €
7	bis	39.950 €	3.329,17 €	6,9702%	162,37 €	204,66 €	218,35 €	232,05 €	245,74 €	259,43 €
8	bis	42.950 €	3.579,17 €	6,9926%	175,11 €	220,73 €	235,50 €	250,27 €	265,03 €	279,80 €
9	bis	45.950 €	3.829,17 €	7,0149%	187,95 €	236,90 €	252,75 €	268,61 €	284,46 €	300,31 €
10	bis	48.950 €	4.079,17 €	7,0372%	200,86 €	253,18 €	270,12 €	287,06 €	303,99 €	320,93 €
11	bis	51.950 €	4.329,17 €	7,0596%	213,84 €	269,55 €	287,58 €	305,62 €	323,65 €	341,68 €
12	bis	54.950 €	4.579,17 €	7,0819%	226,91 €	286,01 €	305,15 €	324,29 €	343,42 €	362,56 €
13	bis	57.950 €	4.829,17 €	7,1043%	240,05 €	302,58 €	322,82 €	343,07 €	363,31 €	383,55 €
14	bis	60.950 €	5.079,17 €	7,1266%	253,27 €	319,25 €	340,61 €	361,97 €	383,32 €	404,68 €
15	bis	63.950 €	5.329,17 €	7,1489%	266,57 €	336,00 €	358,48 €	380,97 €	403,45 €	425,93 €
16	bis	66.950 €	5.579,17 €	7,1713%	279,95 €	352,87 €	376,48 €	400,09 €	423,69 €	447,30 €
17	bis	69.950 €	5.829,17 €	7,1936%	293,40 €	369,83 €	394,57 €	419,32 €	444,06 €	468,80 €
18	bis	72.950 €	6.079,17 €	7,2160%	306,94 €	386,89 €	412,78 €	438,67 €	464,55 €	490,44 €
19	bis	75.950 €	6.329,17 €	7,2383%	320,55 €	404,05 €	431,08 €	458,12 €	485,15 €	512,18 €
20	bis	78.950 €	6.579,17 €	7,2607%	334,25 €	421,31 €	449,50 €	477,69 €	505,87 €	534,06 €
21	bis	81.950 €	6.829,17 €	7,2830%	348,01 €	438,66 €	468,01 €	497,36 €	526,70 €	556,05 €
22	bis	84.950 €	7.079,17 €	7,3053%	361,86 €	456,11 €	486,63 €	517,15 €	547,66 €	578,18 €
23	bis	87.950 €	7.329,17 €	7,3277%	375,78 €	473,66 €	505,35 €	537,05 €	568,74 €	600,43 €
24	bis	90.950 €	7.579,17 €	7,3500%	389,79 €	491,32 €	524,19 €	557,07 €	589,94 €	622,81 €
25	bis	93.950 €	7.829,17 €	7,3724%	403,87 €	509,07 €	543,13 €	577,19 €	611,24 €	645,30 €
26	bis	96.950 €	8.079,17 €	7,3947%	418,03 €	526,92 €	562,17 €	597,43 €	632,68 €	667,93 €
27	ab	96.962 €	8.080,17 €		418,74 €	527,81 €	563,12 €	598,43 €	633,75 €	669,06 €

Staffelung der Kitakostenbeiträge im Kindergarten-Bereich:

Stufe		Jahres-familien-netto-einkommen	Monats-familien-netto-einkommen	%uale Belastung vom Monats-einkommen	1-Kind-Familie					
					6 Std	7 Std	8 Std	9 Std	10 Std	11 Std
1	bis	21.950 €	1.829,17 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	24.950 €	2.079,17 €	5,7523%	89,74 €	109,69 €	114,64 €	119,60 €	124,55 €	129,50 €
3	bis	27.950 €	2.329,17 €	5,7456%	100,41 €	122,73 €	128,27 €	133,82 €	139,36 €	144,90 €
4	bis	30.950 €	2.579,17 €	5,7389%	111,05 €	135,75 €	141,88 €	148,01 €	154,13 €	160,26 €
5	bis	33.950 €	2.829,17 €	5,7322%	121,68 €	148,74 €	155,45 €	162,17 €	168,88 €	175,59 €
6	bis	36.950 €	3.079,17 €	5,7256%	132,27 €	161,69 €	168,99 €	176,29 €	183,58 €	190,88 €
7	bis	39.950 €	3.329,17 €	5,7189%	142,85 €	174,62 €	182,50 €	190,39 €	198,27 €	206,15 €
8	bis	42.950 €	3.579,17 €	5,7122%	153,40 €	187,51 €	195,97 €	204,44 €	212,90 €	221,36 €
9	bis	45.950 €	3.829,17 €	5,7055%	163,92 €	200,37 €	209,42 €	218,47 €	227,51 €	236,56 €
10	bis	48.950 €	4.079,17 €	5,6988%	174,42 €	213,21 €	222,83 €	232,46 €	242,08 €	251,70 €
11	bis	51.950 €	4.329,17 €	5,6921%	184,90 €	226,01 €	236,21 €	246,42 €	256,62 €	266,82 €

12	bis	54.950 €	4.579,17 €	5,6854%	195,34 €	238,78 €	249,56 €	260,34 €	271,11 €	281,89 €
13	bis	57.950 €	4.829,17 €	5,6787%	205,76 €	251,52 €	262,87 €	274,23 €	285,58 €	296,93 €
14	bis	60.950 €	5.079,17 €	5,6720%	216,16 €	264,23 €	276,16 €	288,09 €	300,01 €	311,94 €
15	bis	63.950 €	5.329,17 €	5,6654%	226,53 €	276,91 €	289,41 €	301,91 €	314,40 €	326,90 €
16	bis	66.950 €	5.579,17 €	5,6587%	236,88 €	289,55 €	302,62 €	315,70 €	328,77 €	341,84 €
17	bis	69.950 €	5.829,17 €	5,6520%	247,20 €	302,17 €	315,81 €	329,46 €	343,10 €	356,74 €
18	bis	72.950 €	6.079,17 €	5,6453%	257,50 €	314,76 €	328,97 €	343,18 €	357,38 €	371,59 €
19	bis	75.950 €	6.329,17 €	5,6386%	267,77 €	327,31 €	342,09 €	356,87 €	371,64 €	386,42 €
20	bis	78.950 €	6.579,17 €	5,6319%	278,02 €	339,84 €	355,18 €	370,53 €	385,87 €	401,21 €
21	bis	81.950 €	6.829,17 €	5,6252%	288,24 €	352,34 €	368,24 €	384,15 €	400,05 €	415,95 €
22	bis	84.950 €	7.079,17 €	5,6185%	298,44 €	364,80 €	381,27 €	397,74 €	414,20 €	430,67 €
23	bis	87.950 €	7.329,17 €	5,6119%	308,61 €	377,24 €	394,27 €	411,30 €	428,32 €	445,35 €
24	bis	90.950 €	7.579,17 €	5,6052%	318,76 €	389,64 €	407,23 €	424,82 €	442,40 €	459,99 €
25	bis	93.950 €	7.829,17 €	5,5985%	328,88 €	402,01 €	420,16 €	438,31 €	456,45 €	474,60 €
26	bis	96.950 €	8.079,17 €	5,5918%	338,98 €	414,36 €	433,06 €	451,77 €	470,47 €	489,17 €
27	ab	96.962 €	8.080,17 €		339,74 €	415,28 €	434,03 €	452,77 €	471,52 €	490,26 €

Staffelung der Kitakostenbeiträge im Hort-Bereich:

Stufe		Jahres- familien- netto- einkommen	Monats- familien- netto- einkommen	%uale Belastung vom Monats- einkommen	1-Kind-Familie						
					1 Std	2 Std	3 Std	4 Std	5 Std	6 Std	7 Std
1	bis	21.950 €	1.829,17 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis	24.950 €	2.079,17 €	2,5443%	38,29 €	43,16 €	48,03 €	52,90 €	54,72 €	58,98 €	63,25 €
3	bis	27.950 €	2.329,17 €	2,5213%	42,50 €	47,90 €	53,31 €	58,72 €	60,74 €	65,47 €	70,21 €
4	bis	30.950 €	2.579,17 €	2,4982%	46,63 €	52,56 €	58,49 €	64,43 €	66,65 €	71,84 €	77,03 €
5	bis	33.950 €	2.829,17 €	2,4752%	50,68 €	57,12 €	63,57 €	70,02 €	72,44 €	78,08 €	83,72 €
6	bis	36.950 €	3.079,17 €	2,4522%	54,64 €	61,59 €	68,54 €	75,50 €	78,10 €	84,19 €	90,27 €
7	bis	39.950 €	3.329,17 €	2,4292%	58,53 €	65,98 €	73,42 €	80,87 €	83,66 €	90,17 €	96,69 €
8	bis	42.950 €	3.579,17 €	2,4061%	62,32 €	70,25 €	78,18 €	86,11 €	89,08 €	96,02 €	102,95 €
9	bis	45.950 €	3.829,17 €	2,3831%	66,05 €	74,45 €	82,85 €	91,25 €	94,40 €	101,75 €	109,10 €
10	bis	48.950 €	4.079,17 €	2,3601%	69,68 €	78,54 €	87,40 €	96,27 €	99,59 €	107,35 €	115,10 €
11	bis	51.950 €	4.329,17 €	2,3371%	73,23 €	82,54 €	91,85 €	101,17 €	104,66 €	112,81 €	120,96 €
12	bis	54.950 €	4.579,17 €	2,3140%	76,69 €	86,45 €	96,20 €	105,96 €	109,62 €	118,15 €	126,69 €
13	bis	57.950 €	4.829,17 €	2,2910%	80,07 €	90,26 €	100,44 €	110,63 €	114,45 €	123,36 €	132,27 €
14	bis	60.950 €	5.079,17 €	2,2680%	83,37 €	93,98 €	104,58 €	115,19 €	119,17 €	128,45 €	137,73 €
15	bis	63.950 €	5.329,17 €	2,2450%	86,59 €	97,60 €	108,61 €	119,63 €	123,76 €	133,40 €	143,03 €
16	bis	66.950 €	5.579,17 €	2,2219%	89,72 €	101,13 €	112,54 €	123,96 €	128,24 €	138,23 €	148,21 €
17	bis	69.950 €	5.829,17 €	2,1989%	92,77 €	104,57 €	116,37 €	128,17 €	132,60 €	142,92 €	153,25 €
18	bis	72.950 €	6.079,17 €	2,1759%	95,74 €	107,91 €	120,09 €	132,27 €	136,84 €	147,49 €	158,15 €
19	bis	75.950 €	6.329,17 €	2,1528%	98,62 €	111,16 €	123,70 €	136,25 €	140,95 €	151,93 €	162,91 €
20	bis	78.950 €	6.579,17 €	2,1298%	101,42 €	114,32 €	127,22 €	140,12 €	144,96 €	156,25 €	167,53 €
21	bis	81.950 €	6.829,17 €	2,1068%	104,13 €	117,38 €	130,62 €	143,87 €	148,84 €	160,43 €	172,02 €
22	bis	84.950 €	7.079,17 €	2,0838%	106,77 €	120,35 €	133,93 €	147,51 €	152,60 €	164,49 €	176,37 €
23	bis	87.950 €	7.329,17 €	2,0607%	109,32 €	123,22 €	137,12 €	151,03 €	156,25 €	168,41 €	180,58 €
24	bis	90.950 €	7.579,17 €	2,0377%	111,78 €	126,00 €	140,22 €	154,44 €	159,77 €	172,21 €	184,66 €
25	bis	93.950 €	7.829,17 €	2,0147%	114,17 €	128,69 €	143,21 €	157,73 €	163,18 €	175,88 €	188,59 €
26	bis	96.950 €	8.079,17 €	1,9917%	116,47 €	131,28 €	146,09 €	160,91 €	166,47 €	179,43 €	192,39 €
27	ab	96.962 €	8.080,17 €		117,19 €	132,10 €	147,00 €	161,91 €	167,50 €	180,55 €	193,59 €

Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - für den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020

wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV).

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2020 nehmen.

Der Jahresabschluss 2020 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie der Bestätigungsvermerk liegen in der Stadtverwaltung Strausberg in

15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.01

in der Zeit vom 03.01.2022 bis 21.01.2022

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch,

Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 10.12.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Bilanz - Stadtforst Strausberg- zum 31. Dezember 2020 (gekürzte Fassung)

Aktiva		Passiva			
	31.12.19	31.12.20	31.12.20		
	1.016.475,57	1.185.723,61	1.016.475,57		
			1.185.723,61		
A. Anlagevermögen	1.641,00	1.834,00	A. Eigenkapital	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen	692.823,87	616.130,25	B. Rückstellungen	8.000,00	8.550,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	237.554,00	270.878,28	C. Verbindlichkeiten	31.027,57	21.635,59
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	84.456,70	296.881,08	D. Rechnungsabgrenzungsposten	977.448,00	1.155.538,02
	1.016.475,57	1.185.723,61	1.016.475,57	1.185.723,61	

Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2022 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende Wirtschaftsplan 2022 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in 15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.01

in der Zeit vom 03.01.2022 bis 21.01.2022

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag

13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2022 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, 10.12.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

- Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2022 vom 09.12.2021:

- Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 270 v. H.
- Grundsteuer B (für Grundstücke) 405 v. H.

Es erfolgten keine Änderungen der Hebesätze gegenüber 2021. Damit kann für das Jahr 2022 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden. Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt festgelegter Messbetrag) sich seit der letzten Bescheidsschreibung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, und wird bei Vierteljahreszahlung am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und bei Jahreszahlung am 01.07.2022 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen

oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (wie An-/Umbauten, Nutzungsänderungen, die zu einer Änderung der Wohn- und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für Pkw) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung abzugeben.

Die Steuerpflichtigen, die die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage zu entrichten haben, haben eine Grundsteuer-Anmeldung bis zum 31.01.2022 bei der Stadtverwaltung Strausberg einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind im Internet unter www.stadt-strausberg.de im Formularcenter – Bereich Steuern – oder zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Strausberg, FG Finanzen, Zimmer E.07 erhältlich.

Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, ist keine neue Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2021 unverändert zu zahlen.

3. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2022– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40

BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 09.12.2021

gez. Elke Stadeler

Bürgermeisterin

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Hundesteuersätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

für den 1. Hund	48,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	84,00 €
und je gefährlichem Hund	180,00 €.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2022– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40

BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 29.11.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2022 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2022 gemäß Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.04.2008 durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2022 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kasenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE05 1705 4040 3508 0500 40
BIC: WELADED1MOL

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 29.11.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Strausberg (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2021

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 21), des § 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) m. W. v. 23.07.2021 und des § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2035) m. W. v. 01.07.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Strausberg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) Gewerbesteuern nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern werden ab 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | 270 v. H. |
| (für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | |
| 2. Grundsteuer B | 405 v. H. |
| (für Grundstücke) | |
| 3. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Strausberg vom 29.10.2020 außer Kraft.

Strausberg, den 10.12.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, wir möchten die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Strausberg auf ihr Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe ihrer Daten hinweisen. (geregelt durch das Bundesmeldegesetz – BMG):

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige kann jedoch nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.

Widerspruch bei Alters- oder Ehejubiläum

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 eine Melderegisterauskunft erteilen die Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums enthält.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht gem. § 50 Abs. 5 BMG Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Widerspruch an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Das Bundesmeldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Sie können dieser Datenübermittlung gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Bundesmeldegesetz erlaubt in §50 Abs.3 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. §50 Abs. 3 widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine jährliche Datenübermittlung an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr gem. § 36 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes.

Gemäß § 58 c Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz- SG) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Stadt Strausberg als zuständige Meldebehörde verpflichtet, Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt jährlich bis zum 31. März. Das Bundesamt für Personalmanagement darf die übermittelten Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über die Tätigkeit der Streitkräfte zu versenden, da Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und volljährig sind, die Möglichkeit haben, sich freiwillig für den Wehrdienst zu verpflichten. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der Betroffene der Übermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprochen hat. Somit werden alle Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 volljährig werden, auf ihr Widerspruchsrecht hingewiesen.

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung. Ein bereits eingelegter Widerspruch bleibt weiterhin gültig.

Das Formular zur Einrichtung einer Übermittlungssperre erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Strausberg zu den Sprechzeiten oder im Formularcenter der Internetseite www.stadt-strausberg.de.

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 09.12.2021 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“ ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung, im Raum 3.01 während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung (rechtsverbindliche Bebauungspläne) in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg (<https://www.uvp-verbund.de/bb>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

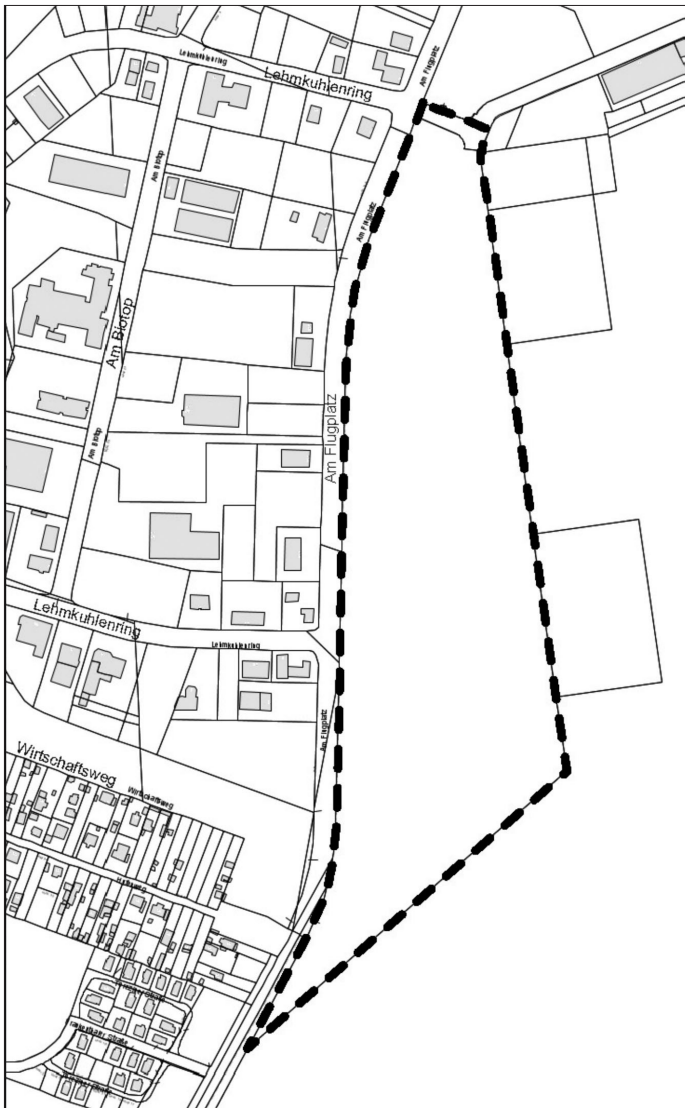
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 63/18 „Gewerbegebiet Verkehrslandeplatz (West)“:



Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 Abs. 4 Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Strausberg, den 10.12.2021

gez. Elke Stadel
Bürgermeisterin

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen sowie die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung) Bekanntmachung der Öffentlichkeits- beteiligung gem. § 87 Abs. 8 Satz 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

Die Stadt Strausberg erarbeitet derzeit eine neue Stellplatz- und Fahrradabstellplatzsatzung. In der Neufassung sollen die bestehende Satzung zu Stellplätzen sowie die bestehende Satzung zur Stellplatzablöse zusammengeführt und um Festlegungen zu Fahrradabstellplätzen ergänzt werden.

Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein. Gemäß § 87 Abs. 8 Satz 3 BbgBO soll im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben werden. Hierzu wird die Entwurfsfassung

vom 31.01.2022 bis einschließlich 04.03.2022

unter www.stadt-strausberg.de > Bauen & Gewerbe > Aktuelles > Beteiligungen abrufbar sein.

Im gleichen Zeitraum werden die Unterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Gebäude der Stadtverwaltung Straus-

berg, Hegermühlenstraße 58, während folgender Zeiten

montags bis freitags von	08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von	13:00 bis 16:00 Uhr
und dienstags von	16:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Zu den gleichen Zeiten können dort Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen, Fragen beantwortet und die Satzung erörtert werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Stadtplanung, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg), per Fax (03341 381 433) oder per E-Mail (axel.kolax@stadt-strausberg.de) eingereicht werden.

Die Unterlagen werden in einem separaten Raum im Gebäude der Stadtverwaltung zugänglich gemacht. Dieser Raum kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürgerinnen und Bürger nur einzeln betreten werden. Zur persönlichen Einsichtnahme der Unterlagen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung mit dem zuständigen Mitarbeiter unter Tel. 03341 381 321 gebeten (vgl. Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.5.2013 – 4 BN 28.139). Es wird darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet auf der Webseite der Stadt zu nutzen und von einem persönlichen Besuch abzusehen.

Strausberg, den 10.12.2021

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Informationen anderer Behörden

Achtung Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen!

(Mitteilung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg)

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,

E-Mail: jeannette.trosiner@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430

Redaktion: Frau Trosiner

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 15.600

Druck: Tastomat GmbH

Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG

Redaktionsschluss: 10.12.2021